



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

13/SN-316/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Änderungen des Namens-
rechts (Namensrecht-Ände-
rungsgesetz - NamRÄG)

Wien, am 18. Mai 1990
Kettner/Ha
Telefon: 40 00/ 899 93
005 - 420/90

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46. GE 90
Datum:	22. MAI 1990
Verteilt:	31. Mai 1990 F. Müller

F. Müller

Zu dem mit Note vom 29. März 1990, Zahl 4.408/21-I
1/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungs-
gesetz - NamRÄG), beehrt sich der Österreichische
Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung
des Namensrechtes wird sich in den verschiedenen Auf-
gabenbereichen der Gemeinde auswirken, diesen zusätz-
liche Arbeit aber auch zusätzliche Kosten bringen. Die
Feststellung im Vorblatt, daß durch die Änderung des
Namensrechtes keine Kosten entstehen, gilt bestenfalls
für die Bundesverwaltung.

Zu Artikel I

§ 93 Abs. 1 und 2 ABGB

Diese Bestimmung erscheint insofern lückenhaft, als über die Namensführung der Ehegatten nach erfolgter Einbürgerung keine entsprechenden Regelungen getroffen worden sind. Bedenklich erscheint die Differenzierung zwischen Ehegatten, die schon vor der Eheschließung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, und jenen Ehegatten, die erst nach ihrer Eheschließung eingebürgert wurden, was allenfalls einen Verstoß gegen Art. 7 B-VG zur Folge haben könnte.

Während für die Erstgenannten der Grundsatz der gleichen Namensführung im Sinne des § 93 ABGB zur Anwendung kommt, ist dieser Grundsatz für die zweite Gruppe - soferne nach ihrem Personalstatut im Zeitpunkt der Eheschließung eine gemeinsame Namensführung nicht zustande kam (z.B. Frankreich) - nicht durchsetzbar.

Bedenken bestehen auch dagegen, daß der Entwurf nicht mit dem VWGH-Erkenntnis vom 28.6.1989, 88/01/0315-7, welches keine Namensänderung infolge Einbürgerung vorsieht, in Einklang gebracht wurde.

Dieses Erkenntnis läßt vielmehr die Folgerung zu, daß ein Statutenwechsel durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft einen Familiennamen, der anlässlich einer Eheschließung nach dem vor dem Statutenwechsel maßgebenden Recht erworben wurde, unberührt lasse.

Da der § 93 ABGB i.d.F. des Entwurfes für derartige Fälle nicht anwendbar ist, scheint die Aufnahme einer

- 3 -

diesbezüglichen Bestimmung in den ggst. Entwurf erforderlich.

§ 93 Abs. 2

Die vorgeschlagene Formulierung müßte im Sinne der Erläuterungen, daß diese Erklärung von den Verlobten vor der Eheschließung, bei der Eheschließung oder vom Ehegatten nach der Eheschließung abgegeben werden kann, abgeändert werden. Eine entsprechende Bestimmung fehlt derzeit. Aus der Formulierung, daß derjenige Ehegatte, der den Familienname des anderen zu führen hat, muß aber geschlossen werden, daß eine Erklärung erst nach der Eheschließung abgegeben werden dürfte. Dies widerspricht aber den Ausführungen in den Erläuterung. (Vorblatt). Die Angabe der Erklärung vor der Eheschließung hätte auch den Vorteil, daß der von dem betroffenen Verlobten in Zukunft zu führende Doppelname als Familienname in der Heiratsurkunde bereits aufgenommen ist. Damit werden den Parteien auch Kosten erspart.

§ 93 a (2) ABGB

Nach dieser Bestimmung kann eine Erklärung, welcher Familienname zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt wird, nur von den Verlobten, also nur vor oder bei der Eheschließung abgegeben werden.

In den Erläuterungen (Seite 6, zweiter Satz) ist hingegen ausgeführt, daß die Ehegatten eine derartige Erklärung abzugeben haben. Daraus kann geschlossen werden, daß diese Erklärung auch nach erfolgter Eheschließung abgegeben werden könnte.

§ 139

Mit der Bestimmung im zweiten Satz, daß mangels einer Bestimmung des Familiennamens für Kinder im Sinne des § 93 Abs. 2 diese den Familiennamen der Mutter erhalten, erfolgt ein Bruch im System. Dies kann zu größeren Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Namensführung ehelicher Kinder, die nach dem bisherigen Recht den Familiennamen des Vaters erworben haben, in Zukunft den Familiennamen der Mutter führen müßten. Es ist hierbei vor allem an jene vielen Fällen zu denken, wo bedingt durch die unterschiedliche Staatsbürgerschaft der Eltern diese, obwohl verheiratet, derzeit keinen gemeinsamen Familiennamen führen (z.B. Niederländerin, Französin). Es wird daher dringend gebeten, die getroffene Regelung zu überdenken, damit in Zukunft keine größeren Probleme auftreten. Da eine Namensbestimmungs-erklärung sowohl im Sinne des § 93 als auch 93a nur von österreichischen Verlobten, oder Verlobten, deren Heimatrecht solche Möglichkeiten vorsieht, abgegeben werden können, wird es eine Reihe von Personen geben, die eine Erklärung im Sinne des § 93a gar nicht abgeben können. Auch hier müßte aber sichergestellt werden, welche Familiennamen das eheliche Kind, das nach dem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, zu führen hat. Es könnte auch eine Ermächtigung zur Abgabe einer Erklärung auch für jene Fälle geschaffen werden, in denen die Verlobte nicht dem österreichischen Namensrecht unterworfen ist.

Zu Artikel II**§ 24 Abs. 2 Z 6 PStG**

Im Fall der Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens eines Ehegatten sollte im Ehebuch unbedingt der gemeinsame Familienname der Ehegatten eingetragen werden. Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen:

"..., bei Führung eines Doppelnamens eines Ehegatten, den gemeinsamen Familiennamen;"

Weiters ist diese Bestimmung mit § 53 Abs. 1 Z. 4 in Einklang zu bringen, weil die Erklärung über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens nur Ehegatten zusteht, oder Änderung im Sinne der Anmerkung zu § 93 Abs. 2.

§ 34 PStG

Bei Führung eines Doppelnamens kann der gemeinsame Familienname ohne weiteres in die für Vermerke vorgesehene Stelle der Heiratsurkunde eingetragen werden. Diese Regelung würde die in den Erläuterungen vorgesehene unprofessionelle Lösung, den gemeinsamen Bestandteil eines Doppelnamens, der gemeinsamer Familienname ist, durch einen Stempelaufdruck zu kennzeichnen, erübrigen.

Es wird daher angeregt, nach "entstammenden Kinder" folgende Worte einzufügen:

"... und bei Führung eines Doppelnamens eines Ehegatten der gemeinsame Familienname der Ehegatten."

- 6 -

Die Anfügung des dritten Absatzes an den § 34 PStG sollte im § 32 Abs. 3 PStG (Berücksichtigung von Veränderungen) berücksichtigt werden.

§ 53 Abs. 1 Z 4 und § 54 Abs. 1 PStG

In diesen Bestimmungen sollte auch die Möglichkeit, daß auch ein früherer Ehegatte eine Erklärung über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens abgeben kann durch das Einfügen "oder eines früheren Ehegatten" berücksichtigt werden.

§ 54 Abs. 2 PStG

Statt "geschiedenen Ehegatten" sollte es "früheren Ehegatten" heißen, da eine Voran- bzw. Nachstellung auch nach erfolgter Auflösung der Ehe möglich ist und dieser Begriff die Bezeichnung "geschiedener Ehegatte" einschließt.

Zu Artikel III

Die im Artikel III in den §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Übergangsbestimmungen zum ABGB decken die Bedürfnisse, aber auch die bei der Namensführung sich ergebenden Fragen nach den in den Erläuterungen angeführten Vorstellungen nicht ab.

Es wird daher angeregt, durch weitere Ergänzung des ABGB im Bereich des § 93 jene Regelungen zu treffen, die eine Gleichbehandlung der vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossenen Ehen ermöglicht. Hiebei wären auch die derzeit nach § 93 Abs. 2 bestehenden höchstpersönlichen Rechte zu berücksichtigen. Dies

- 7 -

wird auch notwendig, da die derzeit geltende Bestimmung des § 93 Abs. 2 durch die Neufassung ersatzlos aufgehoben wird.

Es werden daher Regelungen für folgende Fälle erbeten:

Regelung der Namensführung für alle Ehen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abänderungsentwurfes geschlossen wurden.

§ 93 b, Abs. 1: Bei Ehen, die vor dem 1.1.1991 geschlossen wurden, hat derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung der Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Abs. 2: Auf Antrag eines Ehegatten, der zur Nachstellung seines bisherigen Familiennamens im Sinne des § 93 b, Abs. 1 berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2, 25 PStG) über die Berechtigung zur Führung dieses Familiennamens einzutragen. Diese Berechtigung ist in der Heiratsurkunde aufzunehmen.

Abs. 3: Der § 93 Abs. 2 und 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Voranstellung des bisherigen Familiennamens über Antrag eines Ehegatten auch auf vor seinem Inkrafttreten geschlossene Ehen anzuwenden.

Abs. 4: Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.

Abs. 5: Bei einer Beurkundung der Namensführung nach Abs. 2 bis 4 ist der Ehegatte zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird sichergestellt, daß der Bürger das nach dem bisher geltenden Recht erworbene höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, auch weiterhin gesichert hat, falls die Ehe während der Gültigkeit des bisherigen Rechtes geschlossen wurde. Sollte eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden, müßten die bisher ausgeübten höchstpersönlichen Rechte als gegenstandslos erklärt werden und nur jener Ehegatte, der eine Eintragung eines Vermerkes im Ehebuch beantragt, dürfte und müßte in Zukunft einen Doppelnamen durch Nachstellen des bisherigen Namens führen.

§ 4

Der Zweck dieser Bestimmung kann ohne Kenntnis der Erläuterungen nicht eindeutig erkannt werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen, durch die auch Abs. 2 entfallen kann:

"Auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten, der zur Nachstellung seines bisherigen Familiennamens nach § 93 Abs. 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ..."

§ 5

Diese Bestimmung kann entfallen, wenn, wie vorgeschlagen, bei Führung eines Doppelnamens im Ehebuch und in der Heiratsurkunde der gemeinsame Familienname angeführt wird.

Die Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens nach neuem Recht kann dann aus der Heiratsurkunde (Feld: Familienname nach der Eheschließung) abgeleitet werden.

Hingegen ist die Berechtigung zur Führung eines Doppelnamens nach altem Recht aus dem Vermerk im Feld "Sonstige Angaben" der Heiratsurkunde zu ersehen.

Der gemeinsame Familienname wäre in der Heiratsurkunde ebenso unter "Sonstige Angaben" vermerkt.

Die Anführung, welcher Bestandteil eines Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist, sowie der Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens in den anderen Personenstandsbüchern und -urkunden und in Identitätsnachweisen ist entbehrlich, weil die Verpflichtung einen Doppelnamen zu führen, jederzeit durch eine Heiratsurkunde nachgewiesen werden kann und diese die Grundlage für die Ausstellung aller anderen Urkunden hinsichtlich der Namensführung bildet.

Diese vorgeschlagene Regelung würde eine Vereinfachung für die Verwaltung bedeuten und die Anforderungen, die an die Heiratsurkunde gestellt werden, voll erfüllen. Außerdem könnte eine verschiedene Verwaltungspraxis bei der Bezeichnung des gemeinsamen Bestandteiles eines Doppelnamens oder der Anführung der Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens vermieden werden.

- 10 -

Unabhängig von den bereits unterbreiteten Vorschlägen müßten noch folgende Bestimmungen in Anpassung auf das Namensänderungsrecht geändert werden:

§ 16: Um eine nachträglich abgegebene Erklärung über die Bestimmung des Doppelnamens im Ehebuch eintragen zu können, wäre im Sinne des § 13 Abs. 2 eine Änderung des § 16 sinnvoll.

Vorschlag: Der bisherige § 16 erhält die Absatzbezeichnung 1, eingefügt wird ein neuer Abs. 2.

(2) Ebenso ist eine Eintragung zu ändern, wenn Urkunden über eine Doppelnamensführung vorliegen.

Abschließend wird bemerkt, daß für die Personenstands- bzw. Staatsbürgerschaftsbehörden durch diesen Gesetzesentwurf ein beträchtlicher Verwaltungsmehraufwand gegeben ist, der im Rahmen des Finanzausgleiches entsprechend abgegolten werden müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär